

# Club Charolais Helvétique

## Statuten

### I. Name, Sitz und Zweck.

#### Artikel 1:

Unter dem Namen Club Charolais Helvétique besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 und ff. ZGB.

#### Artikel 2:

Der Club Charolais Helvétique hat seinen Sitz am Wohnort des Präsidenten.

#### Artikel 3:

Der Verein hat folgenden Zweck:

- Alle ZüchterInnen und weitere interessierte Personen der Charolais-Rasse zu vereinen.
- Den Informations- und Erfahrungsaustausch sowie die Weiterbildung zu fördern.
- Eine enge Zusammenarbeit mit Mutterkuh Schweiz.
- Die Durchführung von anderen Aktivitäten in Zusammenhang mit der Charolais-Rasse.

### II. Mitgliedschaft.

#### Artikel 4:

Jede an der Charolais-Rasse interessierte Person kann Aktivmitglied werden. Ausser den Gründungsmitgliedern müssen die Beitrittsgesuche schriftlich dem Vorstand unterbreitet werden, welcher darüber befindet und die Mitgliedschaft an der GV vorschlägt.

#### Artikel 5a:

Die Mitgliedschaft erlischt mit dem Austritt, dem Ableben oder mit dem Ausschluss. Der Austritt muss schriftlich, an den Präsidenten adressiert, mindestens drei Monate vor Ablauf des Geschäftsjahres mitgeteilt werden. Gegen einen Ausschluss kann an die GV rekuriert werden. Ausgeschlossene oder austretende Mitglieder müssen ihren Verpflichtungen dem Verein gegenüber bis zum Ende des Geschäftsjahres nachkommen.

#### Artikel 5b:

Der Ausschluss als Mitglied erfolgt automatisch wenn zwei Jahre hintereinander der Mitgliederbeitrag nicht bezahlt wurde.

### **III Organe.**

#### **Artikel 6:**

Die Vereinsorgane sind:

**6a)** Die Generalversammlung (GV)

**6b)** Der Vorstand

**6c)** Die Kontrollstelle

#### **6a) Die Generalversammlung**

Die Generalversammlung ist oberstes Organ des Vereins. Sie setzt sich aus allen Mitgliedern zusammen.

Kompetenzen der Generalversammlung:

a) Wahl des Vorstandes und des Präsidenten.

b) Wahl der Kontrollstelle.

c) Festlegen der Beiträge und der Gebühren.

d) Abnahme von Jahresbericht und Jahresrechnung.

e) Aufnahme von neuen Mitgliedern empfohlen durch den Vorstand.

f) Befinden über Rekurse betreffend die Mitgliedschaft.

g) Statutenänderungen.

Die GV wird mindestens einmal jährlich oder auf Beschluss des Vorstandes oder auf Wunsch von mindestens einem Drittel der Aktivmitglieder abgehalten. Die Mitglieder müssen mindestens zehn Tage vor der Versammlung schriftlich, unter Angabe der Traktanden, eingeladen werden.

Die GV ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Für Statutenrevisionen, Auflösung oder Fusion des Vereins, ist eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen notwendig.

#### **6b) Der Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens 5 Mitgliedern. Präsident, Sekretär, Kassier und zwei Mitglieder werden für vier Jahre gewählt und sind zweimal wiederwählbar.

Mit Ausnahme des Präsidenten, der von der GV bestimmt wird, organisiert sich der Vorstand selbst.

Die Mehrheit des Vorstandes muss aus Charolais-Tierhaltern bestehen.

Die Kompetenzen des Vorstandes sind:

a) Vorbereitung des Aktivprogrammes.

b) Vertretung des Vereins gegenüber Dritten.

c) Alle Entscheide, die nicht einem anderen Organ vorbehalten sind.

Der Vorstand trifft bei Bedarf oder auf Einladung des Präsidenten zusammen. Er ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Mehrheit der Vorstandsmitglieder.

Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Der Club wird rechtsgültig vertreten durch den Präsidenten und den Sekretär oder den Kassier, unterzeichnet mit einer Kollektivunterschrift der beiden.

Der Vorstand hat eine finanzielle Verfügbarkeit bis zu einem Betrag von Sfr. 1000.-. Wird dieser Betrag überschritten, muss er von der GV genehmigt werden.

**6c) Die Kontrollstelle**

Die Kontrollstelle besteht aus zwei, jährlich von der GV gewählten, Revisoren.

#### **IV. Finanzen**

**Artikel 7:**

Für die Verbindlichkeit der Vereinigung haftet nur das Vereinsvermögen.

**Artikel 8:**

Der Verein finanziert sich durch:

- a) Beiträge und Gebühren der Mitglieder.
- b) Den Erträgen der Vereinstätigkeiten.
- c) Aus besonderen Beiträgen und Spenden.

#### **V. Allgemeine Bestimmungen**

**Artikel 9:**

Die Bezeichnungen «Club Charolais Helvétique», «Charolais Helvétique» sowie das Vereinslogo dürfen nur zum kommerziellen Zweck verwendet werden mit einer vorhergehenden Genehmigung des Vorstandes.

**Artikel 10:**

Bei Auflösung des Vereins bestimmt die GV die beauftragten Personen.

Diese Statuten treten nach der Annahme durch die Gründungsversammlung vom 23.04.1997 sofort in Kraft.

Der Präsident

Der Sekretär

F. Schmied

J. Perrin